
Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe

vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Februar 2018)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über den Justizvollzug vom 22. September 2014¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen einschliesslich Bewährungshilfe, Weisungskontrolle und sozialer Betreuung unter Vorbehalt der Bestimmungen des eidgenössischen Rechts sowie des übergeordneten kantonalen Rechts.

Art. 2 Richtlinien

¹ Der Vollzug richtet sich nach den von der Ostschweizer Strafvollzugskommission²⁾ erlassenen Richtlinien, soweit das Gesetz oder diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

Art. 3 Zuständigkeit a) Departement

¹ Das zuständige Departement entscheidet über:

- a) Gesuche um Verschiebung oder Unterbrechung des Vollzuges von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen;

¹⁾ JVG (bGS [341.1](#))

²⁾ Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (bGS [341.2](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) die bedingte Entlassung;
- c) Vollzugsöffnungen betreffend gemeingefährliche Personen;
- d) den Erlass oder Teilerlass von Vollzugskosten und Gebühren;
- e) Rekurse gegen Verfügungen des Justizsekretariats.

Art. 4 b) Justizsekretariat

¹ Soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind, ist das Justizsekretariat Vollzugsbehörde im Sinne des Gesetzes². Das Justizsekretariat ist zudem zuständige Behörde für die Bewährungshilfe³ sowie für den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten⁴.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für die Durchführung der im Kanton ausgefallten strafrechtlichen Sanktionen und für die Vollzugsplanung unter Einbezug der zuständigen Vollzugseinrichtung bzw. der Fachkommission.

³ Die Vollzugsbehörde entscheidet namentlich über:

- a) den Vollzugszeitpunkt strafrechtlicher Sanktionen;
- b) die Vollzugseinrichtung oder die Massnahmeinstitution;
- c) Vollzugsöffnungen betreffend nicht gemeingefährliche Personen;
- d) * die Rahmenbedingungen zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit, der Halbgefängenschaft, des Arbeits- und Wohnexternats sowie der elektronischen Überwachung;
- e) die Anordnung der Bewährungshilfe und die Erteilung von Weisungen während der Probezeit.

⁴ Die Vollzugsbehörde überwacht die ambulanten Massnahmen sowie die richterlichen Weisungen. Die Vollzugsbehörde kann die Überwachung der Weisungen an die mit der Bewährungshilfe betraute Stelle delegieren, wenn neben der Weisung auch eine Bewährungshilfe angeordnet worden ist.

Art. 4a * b^{bis}) Amt für Inneres

¹ Das Amt für Inneres vollzieht die Landesverweisungen.

² Es entscheidet über den Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung.

²) Art. 439 der Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

³) Art. 93 StGB (SR [311.0](#))

⁴) Art. 67 ff. StGB

Art. 5 c) Jugendanwaltschaft

¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen ist die Jugendanwaltschaft zuständig¹.

² Im Auftrag der Jugendanwaltschaft vollzieht das Justizsekretariat persönliche Leistungen nach Art. 23 des Jugendstrafgesetzes². Die Jugendanwaltschaft kann dem Justizsekretariat zudem Freiheitsentzüge nach Art. 25 des Jugendstrafgesetzes³ an volljährig gewordenen Verurteilten zum Vollzug zuweisen.

³ Kommt eine Kostenbeteiligung nach Art. 45 Abs. 5 und 6 der Jugendstrafprozessordnung⁴ in Betracht, klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und der oder des Jugendlichen ab. Die Unterhaltspflichtigen und die oder der Jugendliche haben ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

⁴ Die Jugendanwaltschaft verfügt die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und des oder der Jugendlichen.

Art. 6 d) Gerichtskasse

¹ Die Gerichtskasse ist zuständig für:

- a) die Einziehung von Geldstrafen nach Art. 35 StGB⁵ und von Bussen nach Art. 106 StGB;
- b) die Mahnung und Einleitung des Betreibungsverfahrens bei Nichtbezahlung der Geldstrafe oder Busse, falls Aussicht auf Erfolg besteht;
- c) die Mitteilung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder der Busse an die Vollzugsbehörde.

Art. 7 Vorzeitiger Sanktionenvollzug
a) Erwachsene

¹ Bewilligt die Verfahrensleitung den vorzeitigen Vollzugsantritt nach Art. 236 der Strafprozessordnung⁶, trifft die Vollzugsbehörde die erforderlichen Massnahmen.

¹ Art. 42 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR [312.1](#))

² JStG (SR [311.1](#))

³ JStG

⁴ JStPO

⁵ SR [311.0](#)

⁶ StPO (SR [312.0](#))

² Befindet sich eine Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, so können Vollzugsöffnungen durch die Vollzugsbehörde nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Verfahrensleitung angeordnet werden.

³ Die Anordnung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs setzt voraus, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Verfügung steht. Die Verfahrensleitung kann dazu bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme einholen.

⁴ Die Verfahrensleitung entscheidet über Gesuche um Entlassung sowie um Straf- oder Massnahmenunterbruch.

⁵ Über die bedingte Entlassung entscheidet das zuständige Departement nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Art. 8 b) Jugendliche

¹ Die Jugendanwaltschaft ordnet eine Schutzmassnahme vorsorglich an, wenn die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Art. 9 Informationsrechte von Privaten

¹ Opfern und anderen Personen gemäss Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes, soweit diese der Vollzugsbehörde bekannt sind, werden zu Beginn des Vollzugsverfahrens ihre Informationsrechte schriftlich mitgeteilt.

² Verurteilte Personen werden zu Beginn des Vollzugsverfahrens nach Art. 7 des Gesetzes schriftlich angehört.

II. Vollzugsstufen und Vollzugsformen

(II.)

Art. 10 Ausgang und Urlaub

¹ Die Vollzugsbehörde kann der verurteilten Person Ausgang und Urlaub gewähren.

² Ausgangs- und Urlaubsgesuche sind der Anstaltsleitung schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Vollzugsbehörde weiter, sofern die Bewilligungskompetenz für Ausgang und Urlaub nicht an die Vollzugseinrichtung delegiert worden ist.

³ Die Bewilligung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet, die Einhaltung eines Urlaubsprogramms sowie die Leistung eines Geldbetrages als Sicherheit verlangt werden, soweit das Guthaben aus Arbeitsentgelt als Sicherheit nicht bereits genügt.

⁴ Fluchtgefährdete Personen erhalten keinen Ausgang oder Urlaub. Sie werden polizeilich oder durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung vorgeführt, wenn Gründe für einen Sachurlaub vorliegen.

Art. 11 Arbeits- und Wohnexternat

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 77a StGB¹⁾ das Arbeitsexternat oder das Arbeits- und Wohnexternat bewilligen. *

² Das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat sind die Vorstufen der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Massnahme oder Verwahrung. Sie dienen der schrittweisen Eingliederung der verurteilten Person durch Zulassung zu auswärtiger Arbeit oder Ausbildung sowie durch auswärtiges Wohnen. *

³ Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung weg oder hält die verurteilte Person die Auflagen oder Bedingungen nicht ein, wird das Arbeitsexternat oder das Arbeits- und Wohnexternat abgebrochen. *

⁴ Anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten kann die Vollzugsbehörde die elektronische Überwachung anordnen. *

Art. 12 Vollzugsformen für Freiheitsstrafen

¹ Als Vollzugsformen für Freiheitsstrafen gelten:

- a) die Halbgefängenschaft;
- b) * die elektronische Überwachung;
- c) * der Normalvollzug;
- d) * die gemeinnützige Arbeit.

¹⁾ SR [311.0](#)

² Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person spätestens mit der Aufforderung zum Strafantritt eine Frist zur Einreichung eines begründeten Gesuchs um Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. *

³ Wird innert der angesetzten Frist kein Gesuch gestellt, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug verbüsst. *

Art. 13 Halbgefängenschaft

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 77b Abs. 1 StGB¹⁾ die Vollzugsform der Halbgefängenschaft bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. *

² Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr, insbesondere, wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, wird die Halbgefängenschaft abgebrochen und die Strafe im Normalvollzug verbüsst. *

³ Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch der Halbgefängenschaft verzichtet werden. *

Art. 14 Elektronische Überwachung a) Bewilligung *

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 79b Abs. 1 und 2 StGB²⁾ die Vollzugsform der elektronischen Überwachung bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. *

² Die Bewilligung setzt zusätzlich voraus: *

- a) * einen Mobilfunkempfang oder Festnetzanschluss in der Unterkunft;
- b) * den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung der verurteilten Person;
- c) * das Einverständnis der verurteilten Person und der mit ihr in derselben Unterkunft lebenden erwachsenen Personen, dass die Vollzugsbehörde während der elektronischen Überwachung jederzeit auch ohne Voranmeldung die Unterkunft betreten darf.

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³ Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet davon einen Beitrag an die Vollzugskosten. *

⁴ Die Vollzugsbehörde legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest, der mit regelmässigen Vorschüssen sicherzustellen ist. Sie kann auf den Kostenbeitrag ganz oder teilweise verzichten. *

Art. 15 b) Vollzug *

¹ Die Vollzugsbehörde erstellt gemeinsam mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser regelt insbesondere: *

- a) * den Vollzugsbeginn;
- b) * die Vollzugsziele mit allfälligen Massnahmen zur Wiedergutmachung und Tataufarbeitung;
- c) * die Umsetzung von Weisungen und Auflagen;
- d) * den Umfang und Inhalt der psychosozialen Begleitung;
- e) * das Wochenprogramm.

² Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ein Zeitfenster von maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung für Arbeit oder Ausbildung, Freizeit, Einkäufe, Arztbesuche und Behördengänge sowie für die Teilnahme an Therapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung. *

³ Das Wochenprogramm wird von der Vollzugsbehörde periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. *

⁴ Die Vollzugsbehörde kann die Durchführung der elektronischen Überwachung an andere staatliche Einrichtungen delegieren. *

Art. 15a * c) Abbruch

¹ Die elektronische Überwachung wird abgebrochen, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere das Wochenprogramm missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen allfällige Auflagen verstösst oder die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- c) die Leistung des Kostenvorschusses verweigert wird.

² Bei leichtem Verschulden kann von einem Abbruch Umgang genommen werden. Stattdessen kann die eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

³ Nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung kann von einem Abbruch Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person während der elektronischen Überwachung innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

⁴ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

Art. 16 Normalvollzug
a) Offener Vollzug

¹ Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Vollzugseinrichtung, wenn

- a) Halbgefängenschaft nicht in Frage kommt und
- b) die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen.

² Unter der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. b) kann auch die Verwahrung in einer offenen Vollzugseinrichtung verbüsst werden.

Art. 17 b) Geschlossener Vollzug

¹ Als geschlossen werden Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen von Vollzugseinrichtungen bezeichnet, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

Art. 18 * ...

... *

(III.)

Art. 19 Gemeinnützige Arbeit
a) Bewilligung *

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 79a Abs. 1 und 2 StGB¹⁾ die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. *

² ... *

³ ... *

Art. 20 b) Einsatzvereinbarung *

¹ Die Vollzugsbehörde führt eine Liste der Einsatzinstitutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind. Die Listen der Einsatzinstitutionen der Vollzugsbehörden der angrenzenden Kantone werden anerkannt. *

a) * ...

b) * ...

² Nach Bewilligung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit schliesst die verurteilte Person innert angesetzter Frist mit einer der aufgelisteten Einsatzinstitutionen eine Vereinbarung über den Arbeitseinsatz ab. Die unterzeichnete Vereinbarung ist der Vollzugsbehörde einzureichen. *

³ Wird eine ausserkantonale Einsatzinstitution ausgewählt, wird in die Vereinbarung eine Erklärung der Einsatzinstitution aufgenommen, die Melde- und Bescheinigungspflichten nach Art. 23 wahrzunehmen.

Art. 21 c) Bewilligung des Arbeitseinsatzes *

¹ Die Vollzugsbehörde überprüft die Vereinbarung und bewilligt den gemeinnützigen Arbeitseinsatz.

² Die Vollzugsbewilligung enthält namentlich die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit, insbesondere Art und Form sowie den Zeitraum, innert welchem der Arbeitseinsatz zu leisten ist, die Personalien der verurteilten Person sowie die Adresse der arbeitgebenden Einsatzinstitution mit der verantwortlichen Bezugsperson. *

¹⁾ SR [311.0](#)

Art. 22 d) Arbeitseinsatz *

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird neben der ordentlichen Arbeits- und Ausbildungszeit, in der Freizeit oder während der Ferien geleistet.

² Die Vollzugsbehörde überwacht die gemeinnützige Arbeit und führt Kontrollen bei der arbeitgebenden Einsatzinstitution durch. *

Art. 23 e) Pflichten der Einsatzinstitution *

¹ Die verantwortliche Bezugsperson der arbeitgebenden Einsatzinstitution ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Verletzungen der Rahmenbedingungen, insbesondere wenn vereinbarte Arbeitseinsätze oder Abmachungen bezüglich der Arbeitspflicht nicht eingehalten werden, umgehend zu melden.

² Die arbeitgebende Institution bescheinigt der Vollzugsbehörde den erfolgreichen Abschluss der gemeinnützigen Arbeit.

Art. 24 f) Widerruf der Bewilligung *

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft die Bewilligung zum Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit, wenn: *

- a) * die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) * die verurteilte Person innert Nachfrist keine Einsatzvereinbarung einreicht;
- c) * die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder den Einsatzplan trotz Mahnung nicht einhält;
- d) * die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber dem Personal der Einsatzinstitution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

e) * ...

f) * ...

g) * ...

h) * ...

² Auf die Mahnung nach Abs. 1 lit. c und d kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb der Einsatzinstitution gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann. *

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen und bei einer Verurteilung die Bewilligung widerrufen werden. *

IV. Massnahmen und richterliche Weisungen *

(IV.)

Art. 25

¹ Therapien dienen der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgen grundsätzlich deliktorientiert.

² Die Vollzugsbehörde beauftragt eine geeignete Fachperson mit der Durchführung der Therapie. Ziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Therapieverlauf zu berichten und die Vollzugsbehörde bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren

³ Im ambulanten Massnahmenvollzug: *

- a) * entscheidet die Vollzugsbehörde über die vorübergehende stationäre Behandlung der verurteilten Person zur Einleitung der ambulanten Behandlung;
- b) * klärt die Vollzugsbehörde in regelmässigen Abständen ab, ob die verurteilte Person die ambulante Behandlung oder die Weisung einhält;
- c) * prüft die Vollzugsbehörde, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist;
- d) * beantragt die Vollzugsbehörde dem Gericht die Verlängerung der Behandlung, den Vollzug aufgeschobener Strafen oder die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme.

⁴ Für stationäre Massnahmen gelten die Bestimmungen über den offenen und geschlossenen Normalvollzug sinngemäss. *

V. Bewährungshilfe, soziale Betreuung sowie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

(V.)

Art. 26 Meldepflicht

¹ Die Staatsanwaltschaft, die Gerichtsinstanzen und die Vollzugsbehörden melden der zuständigen Stelle für Bewährungshilfe die Personen, bei denen eine Bewährungshilfe, eine soziale Betreuung oder ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67 ff. StGB¹⁾ angeordnet wurde.

² Die zuständige Stelle für Bewährungshilfe macht der anordnenden Behörde Mitteilung, wenn:

- a) sich die verurteilte Person der Bewährungshilfe entzieht oder Abmachungen nicht einhält;
- b) die verurteilte Person Weisungen nicht beachtet;
- c) die Bewährungshilfe oder Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich sind;
- d) die verurteilte Person ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot missachtet.

Art. 27 Mitwirkungspflichten

¹ Die verurteilten Personen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil oder in der Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Terminen und Absprachen mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nachzukommen.

Art. 28 Aufenthaltsnachforschung und Zuführung

¹ Die zuständige Stelle für Bewährungshilfe kann verurteilte Personen, die sich einer angeordneten Bewährungshilfe entziehen oder ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot nach Art. 67 ff. StGB²⁾ missachten, polizeilich zur Aufenthaltsnachforschung ausschreiben lassen oder deren Zuführung verlangen.

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
13.09.2016	01.10.2016	Art. 4a	eingefügt	1313 / 2016, S. 1204
23.01.2018	01.02.2018	Art. 4 Abs. 3, d)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 11 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 11 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 11 Abs. 3	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 12 Abs. 1, b)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 12 Abs. 1, c)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 12 Abs. 1, d)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 12 Abs. 2	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 12 Abs. 3	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 13 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 13 Abs. 3	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 2, a)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 2, b)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 2, c)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 3	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 14 Abs. 4	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1, c)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1, d)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 1, e)	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 3	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 15a	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 18	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Titel III.	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 19	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 19 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 19 Abs. 2	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 20	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 20 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 20 Abs. 1, a)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 20 Abs. 1, b)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 20 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 21	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 21 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 22	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 22 Abs. 2	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 23	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, a)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, b)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, c)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, d)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, e)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, f)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, g)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 1, h)	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 2	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 24 Abs. 3	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Titel IV.	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 3	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 3, a)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 3, b)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 3, c)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 3, d)	geändert	1352 / 2018, S. 109
23.01.2018	01.02.2018	Art. 25 Abs. 4	eingefügt	1352 / 2018, S. 109

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 4 Abs. 3, d)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 4a	13.09.2016	01.10.2016	eingefügt	1313 / 2016, S. 1204
Art. 11 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 11 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 11 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 11 Abs. 4	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 12 Abs. 1, b)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 12 Abs. 1, c)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 12 Abs. 1, d)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 12 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 12 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 13 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 13 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 13 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 14	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 2, a)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 2, b)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 2, c)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 14 Abs. 4	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1, a)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1, b)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1, c)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1, d)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 1, e)	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 15 Abs. 4	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 15a	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 18	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Titel III.	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 19	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 19 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 19 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 19 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 20	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 20 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 20 Abs. 1, a)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 20 Abs. 1, b)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 20 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 21	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 21 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 22	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 22 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Art. 23	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 24	23.01.2018	01.02.2018	Titel geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, a)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, b)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, c)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, d)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, e)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, f)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, g)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 1, h)	23.01.2018	01.02.2018	aufgehoben	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 2	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 24 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109
Titel IV.	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 3	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 3, a)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 3, b)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 3, c)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 3, d)	23.01.2018	01.02.2018	geändert	1352 / 2018, S. 109
Art. 25 Abs. 4	23.01.2018	01.02.2018	eingefügt	1352 / 2018, S. 109